



Kontakt: Andreas Guggisberg, Kreisforstmeister / Stv. AL, Brunnenstrasse 1, 8610
Uster
Telefon +41 43 259 55 32, www.zh.ch/wald

1/2

Aufhebung Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Gestützt auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für den Erlass und die Aufhebung des Verbots im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden (§ 18 Abs. 2 VVB).

Die vergangenen Tage haben im Kanton Zürich mit tieferen Temperaturen, Feuchtigkeit durch Tau und Niederschlägen zu einer Entspannung der Waldbrandgefahr geführt. Das am 21. Juli 2022 verfügte Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ist daher per sofort aufzuheben.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Das mit Verfügung vom 21. Juli 2022 erlassene Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wird per 1. September 2022 aufgehoben.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt.
- IV. Mitteilung an:
 - Alle Gemeinden des Kantons Zürich
 - Revierförster des Kantons Zürich
 - KFO Trockenheit
 - GS BD, Kommunikationsstelle
 - Marco Pezzatti, Amtschef ALN
 - Forstkreise 1-7



Res Guggisberg
Kreisforstmeister / Stv. AL

Versand: 31. August 2022